

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der DSM Spedition

§1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche gegenwärtigen sowie zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der DSM Spedition (nachfolgend „Auftraggeber“) und ihren Auftragnehmern, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Übernahme des Transportgutes durch den Auftragnehmer gelten diese Bedingungen als angenommen. Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§2 Vertragsgrundlagen

Wir arbeiten ausschließlich auf der Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in der jeweils neuesten Fassung. Die ADSp beschränken in Ziffer 23 die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB in Höhe von 8,33 SZR/kg je Schadenfall bzw. je Schadenereignis auf 1 Million bzw. 2 Millionen Euro oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist, und bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung generell auf 2 SZR/kg. Wir sind gesetzlich nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen und sind hierzu auch nicht bereit.

§3 Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer versichert, im Besitz sämtlicher für die Durchführung von Straßengütertransporten erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse gemäß §§ 3, 6 GüKG zu sein (insbesondere EU-Lizenz, Drittstaatengenehmigungen, CEMT-Genehmigungen). Es werden ausschließlich ordnungsgemäß zugelassene Fahrzeuge eingesetzt. Fahrer aus Drittstaaten werden nur mit den gesetzlich vorgeschriebenen Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen beschäftigt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich: zur Einhaltung sämtlicher straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, zur Beachtung der gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten, zur ordnungsgemäßen Ausrüstung der Fahrzeuge (insbesondere ausreichende Anzahl von Spanngurten, Antirutschmatten, Kantenschutz etc.), zur Einhaltung der zulässigen Gesamtgewichte. Grundsätzlich setzt der Auftragnehmer firmeneigene Fahrzeuge ein, nach Absprache ist jedoch die Durchführung des Transports durch einen Dritten möglich. Er bleibt jedoch alleiniger Vertragspartner des Auftraggebers. Frachtpapiere sind bei Übernahme hinsichtlich Stückzahl, Kennzeichen, äußerer Beschaffenheit sowie Nummern zu überprüfen. Erkennbare Abweichungen sowie sichtbare Schäden sind schriftlich festzuhalten. Liefertermine sind verbindlich einzuhalten. Verzögerungen sind unverzüglich anzuzeigen. Bei schuldhafter Nichteinhaltung vereinbarter Termine ist der Auftraggeber berechtigt, eine angemessene Frachtkürzung vorzunehmen. Bei Nichtgestellung des vereinbarten Laderaumes ist dem Auftraggeber gestattet, ein verfügbares

§4 Haftung

Im internationalen Straßengüterverkehr richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen der CMR (Art. 17 ff.). Soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, wird in Abweichung zu § 431 HGB eine Haftungshöchstgrenze von 40 Sonderziehungsrechten (SZR) pro Kilogramm Rohgewicht vereinbart. Die Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei Vorsatz oder qualifiziertem Verschulden gemäß Art. 29 CMR. Bei Lieferfristüberschreitungen ist die Haftung auf die Höhe der vereinbarten Fracht begrenzt, sofern kein qualifiziertes Verschulden vorliegt.

§5 Versicherung

Der Auftragnehmer unterhält für die Dauer der Zusammenarbeit eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Güterschadenhaftpflichtversicherung gemäß § 7a GüKG. Auf Verlangen wird eine Kopie der Versicherungsbestätigung vorgelegt. Ein Wechsel des Versicherers ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Soweit zulässig, werden im Schadensfall bestehende Ansprüche gegen den Versicherer an den Auftraggeber abgetreten.

§6 Paletten und sonstige Ladehilfsmittel

Sämtliche Ladehilfsmittel (Paletten, Gitterboxen, Kanten- oder Schutzmaterial etc.) sind sowohl beim Absender als auch beim Empfänger Zug um Zug zu tauschen. Europaletten mit Sonderkennzeichnungen oder kundenspezifischer Markierung gelten nicht automatisch als tauschfähig. Nicht getauschte oder nicht fristgerecht (innerhalb von 30 Tagen ab Ladetag) zurückgeführte Ladehilfsmittel werden wie folgt berechnet: 25,00 EUR pro Europalette / 150,00 EUR pro Gitterbox jeweils zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Durchführung des Ladungsträgertauschs ist durch geeignete Belege (Palettenschein, Quittung etc.) nachzuweisen.

§7 Kundenschutz / Neutralität

Zwischen den Vertragsparteien wird absolute Kundenschutz- und Neutralitätspflicht vereinbart. Der Auftragnehmer sowie von ihm eingesetzte Subunternehmer dürfen weder unmittelbar noch mittelbar geschäftlichen Kontakt zu Kunden des Auftraggebers aufnehmen oder bestehende Geschäftsbeziehungen beeinträchtigen. Diese Verpflichtung gilt auch für Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen. Für jeden schuldhaften Verstoß wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 EUR fällig. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Nach Beendigung des Vertrages gilt die Kundenschutzpflicht für die Dauer von einem Jahr fort.

§8 Vertraulichkeit

Alle im Rahmen der Vertragsdurchführung erlangten Informationen, Unterlagen und sonstigen Hilfsmittel sind vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

§9 Aufrechnung und Pfandrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Dem Auftragnehmer steht das gesetzliche Pfandrecht gemäß §§ 441, 464 HGB zu. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ausgeübt werden.

§10 Standgeld

Für Be- und Entladevorgänge sind insgesamt 8 Stunden standgeldfrei. Darüberhinausgehende Wartezeiten werden gesondert berechnet, sofern sie nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind. Wartezeiten sind vom Verloader oder Empfänger schriftlich bestätigen zu lassen.

§11 Zahlung

Die Zahlung erfolgt nach Rechnungseingang sowie nach vollständigem Eingang der quittierten Frachtunterlagen im Original innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels. Rechnungen mit unvollständigen oder nur kopierten Ablieferrnachweisen gelten als nicht prüffähig. Elektronische Rechnungen (z. B. XML, ZUGFeRD) werden erst nach Vorlage der vollständigen Originalunterlagen zahlungswirksam.

§12 Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Kaufleute ist Niederwinkling.